

SATZUNG DER GEMEINDE

MUNKBRARUP

(KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG)

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.5

FÜR DAS GEBIET "AUBERG/TOFT "

TEXT (TEIL B)

SICHTDREIECKE

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECK) SIND BAULICHE ANLAGEN GEM. §§ 12 + 14 BAU NVO UNZULÄSSIG. DIE ANPFLANZUNG DIESER FLÄCHEN DARF EINE HÖHE VON 0,7m NICHT ÜBERSCHREITEN.

ERHALTUNGSGEBOT

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KNICKS UND LAUBBÄUME SIND WAHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

ANPFLANZGEBOT

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND KNICKS ANZULEGEN UND MIT HEIMISCHEN, STAND-ORTGERECHTEN LAUBHOLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLEN SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

DIE AUSSENWANDBAUTEILE UND DIE FENSTER DER IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN GRUNDSTÜCKE UND GRUNDSTÜCKSTEILE HABEN FOLGENDE BEWERTETE BAUSCHALLDÄMMMASSE R'W NACH DIN 4109

"SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU" EINZUHALTEN.

TOFT 25, 27, 29A, 29B + 31

AUSSENWANDBAUTEILE 40 dB (A)

FENSTER 35 dB (A)

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

ERDGESCHOSS-

FUSSBODENHÖHE: ES IST NUR EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZWISCHEN -0,20m UND +0,20m ÜBER DER MITTLEREN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DER GEBÄUDE DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZULÄSSIG.

WÄNDE:

ES IST NUR VERBLENDAUERWERK ZULÄSSIG.

TEILFLÄCHEN BIS ZU 50% DER GESAMTAUSSENWANDFLÄCHEN UND DIE WANDFLÄCHEN GEWERBLICH UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTER HALLEN SIND AUS ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.

DÄCHER:

ES SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 23° - 51° ZULÄSSIG.

GEWERBLICH UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE HALLEN SIND AUCH AB 10° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. FOLGENDE FIRSHÖHEN ÜBER DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE SIND EINZUHALTEN:

I MIN. 8m MAX. 11m

II MIN. 11m MAX. 13m

AUF DEM GRUNDSTÜCK AUBERG 4-6 SIND DIE FESTGESETZTEN FIRSHÖHEN EINZUHALTEN. ALS DACHDECKUNG SIND NUR DACHPFANNEN, NATURSCHIEFER, PLANE KLEINFORMATIGE FASERZEMENT-PLATTEN UND WEICHDÄCHER ZULÄSSIG. TEILFLÄCHEN BIS ZU 20% DER GESAMTFLÄCHEN UND DIE DACHFLÄCHEN GEWERBLICH UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTER HALLEN SIND AUS ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.

NEUBAUTEN LANDWIRTSCHAFTLICH UND GEWERBLICH GENUTZTER GEBÄUDE SIND IN EINEM BEREICH VON 25m ABSTAND VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NICHT MIT DACHNEIGUNGEN UNTER 23° SOWIE DACH- UND WANDFLÄCHEN AUS ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.

GARAGEN UND NEBENANLAGEN

GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND IM BEREICH ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NICHT ZULÄSSIG. AUF DEM GRUNDSTÜCK AUBERG 4-6 SIND GARAGEN UND NEBENANLAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

ANZAHL DER WOHNUNGEN

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN TOFT 21, 23, 25, 27, 29A UND 31 SIND GEM. § 4 ABS. 4 IN DEN WOHNGEBÄUDEN NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

RECHTSGRUNDLAGE

Zeichen	Bedeutung	§	ABS.	NR.	BAU	NVO	GB
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4			BAU	NVO	
	DORFGEBIET	§ 5			BAU	NVO	
	MISCHGEBIET	§ 6			BAU	NVO	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z.B. o,5	§ 9	ABS. 1	NR. 1	BAU		GB
	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. o,31	"	"	"	"	"	"
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. I	"	"	"	"	"	"
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND Z.B. I	"	"	"	"	"	"
	FIRSTHÖHE, ZWINGEND Z.B. 46,70	§ 9	ABS. 2			BAU	GB
	OFFENE BAUWEISE	§ 9	ABS. 1	NR. 2	BAU		GB
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG, OFFENE BAUWEISE	"	"	"	"	"	"
	BAULINIE	"	"	"	"	"	"
	BAUGRENZE	"	"	"	"	"	"
	VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN Z.B. GARTEN- UND HOFFLÄCHEN	§ 9	ABS. 1	NR. 10	BAU		GB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9	ABS. 1	NR. 11	BAU		GB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	"	"	"	"	"	"
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	"	"	"	"	"	"
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, PUMPSTATION	§ 9	ABS. 1	NR. 12	BAU		GB
	GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT, OBSTGARTEN	§ 9	ABS. 1	NR. 15	BAU		GB
	WASSERFLÄCHEN	§ 9	ABS. 1	NR. 16	BAU		GB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9	ABS. 1	NR. 18A	BAU		GB
	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT	§ 9	ABS. 1	NR. 21	BAU		GB
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9	ABS. 1	NR. 25 A	BAU		GB
	ANPFLANZGEBOT, EINZELBÄUME	"	"	"	"	"	"
	ANPFLANZGEBOT, KNICKS	"	"	"	"	"	"
	ERHALTUNGSGEBOT, EINZELBÄUME	§ 9	ABS. 1	NR. 25 B	BAU		GB
	ERHALTUNGSGEBOT, KNICKS	"	"	"	"	"	"
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9	ABS. 1	NR. 22	BAU		GB
	STELLPLÄTZE	"	"	"	"	"	"
	GARAGE	"	"	"	"	"	"
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16	ABS. 5		BAU	NVO	
	HAUPTVERSORGUNGSANLAGEN,	§ 9	ABS. 1	NR. 13	BAU		GB
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG, OBERIRDISCH 20 kV	"	"	"	"	"	"
	" , UNTERIRDISCH 20 kV	"	"	"	"	"	"
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9	ABS. 7		BAU		GB
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN	§ 9	ABS. 1	NR. 24	BAU		GB

	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
$\frac{33}{3}$	FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
	HÖHENLINIEN
	SICHTDREIECK
$\frac{00}{14+160}$	ORTSDURCHFARTSGRENZE UND STATIONIERUNG
	BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	BESTEHENDER BAUM

 EINZELANLAGEN, UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE GEM. § 5 DENKMALSCHUTZGESETZ

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.12.1984 DIE ORTS-
ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 11.01.1985
ERFOLGT.

MUNKBRARUP, DEN 28.3.1988



H. Ingwers
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 A ABS. 2 B BAU G 1976 / 1979 IST AM 25.11.1986
WORDEN.

MUNKBRARUP, DEN 28.3.1988



H. Ingwers
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.12.1986
ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

MUNKBRARUP, DEN 28.3.1988



H. Ingwers
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.10.1986 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BE-
SCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

MUNKBRARUP, DEN 28.3.1988



H. Ingwers
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 22.12.1986 BIS ZUM 26.01.1987 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
MO. - FR. 08⁰⁰ - 12⁰⁰ / MI. 14⁰⁰ - 16⁰⁰ UND DO. 14⁰⁰ - 18⁰⁰ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST
VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.12.1986 IM
AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

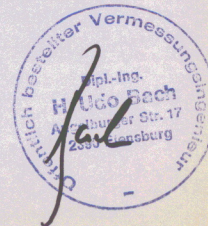
MUNKBRARUP, DEN 28.3.1988



H. Ingwers
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 09.02.1988 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN
STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

SCHLESWIG, DEN 14.03.1988



ÖBVI

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.03.1983 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN SOWIE ÜBER DIE STELL-
LUNGNAHMEN ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MUNKBRARUP, DEN 28.3.1988



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 22.12.1986 BIS ZUM 26.01.1987 GEÄN-
DERT WORDEN. DAHER HAT DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND
DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 03.08. BIS ZUM 03.09.1987 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
MO.-FR. 08⁰⁰-12⁰⁰ MO.-MI. 14⁰⁰-16⁰⁰ UND DO. 14⁰⁰-18⁰⁰ ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH
ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 24.09.1987 IN ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTS-
ÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MUNKBRARUP, DEN 28.3.1988



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 08.12.1987 VON DER
GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.12.1987 GEBILLIGT.

MUNKBRARUP, DEN 28.3.1988



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAU GB AM 28.03.1988 DEM LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG -
FLENSBURG ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 27.06.1988 AZ: Gr ERKLÄRT, DASS -- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTS-
VORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. -- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBBEN WERDEN SIND: -- GLEICH-
ZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

MUNKBRARUP, DEN 13.10.1988



BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGE-
FERTIGT.

MUNKBRARUP, DEN 13.10.1988



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN
IST, SIND AM 14.10.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG
DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN
§ 215 ABS. 2 BAU GB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAU GB) HIN-
GEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 15.10.88 IN KRAFT GETRETEN.

MUNKBRARUP, DEN 17.10.1988



BÜRGERMEISTER